

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.440.131

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15284/J-NR/2023

Wien, am 11. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Juni 2023 unter der Nr. **15284/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Maßnahmenvollzugsreform 2022 - Nicht zu Ende gedacht?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6:**

- *1. Bei wie vielen Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Anlasstat das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Maßnahmenvollzugsgesetzes 2022 in BGBl. I 223/2022 am 30.12.2022 gemäß § 21 Abs. 1 StGB untergebracht waren, liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der zeitlichen Obergrenze von 15 Jahren gemäß § 17b Abs. 1 JGG (idF BGBl. I 223/2022) vor?*
  - a. Wieviele Personen werden mit 01.09.2023 aus dem Maßnahmenvollzug entlassen?*
  - b. Wieviele Personen werden bis zum 01.09.2024 aus dem Maßnahmenvollzug entlassen? (Bitte um genaue zeitliche Auflistung)*
- *2. Von welchen Landesgerichten wurden die Personen gemäß Frage 1. verurteilt (bitte um ziffernmäßige Aufgliederung)?*

- 3. In welchen Justizanstalten bzw. forensisch-psychiatrischen Abteilungen von Krankenhäusern sind diese Personen untergebracht (bitte um ziffernmäßige Aufgliederung)?
- 4. Wegen welcher Anlassstaten wurde hinsichtlich dieser Personen jeweils die Unterbringung angeordnet (bitte um ziffernmäßige Aufgliederung)?
- 5. Welche konkreten Maßnahmen sind seitens des Bundesministeriums für Justiz geplant, um im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen und/oder anderen Organisationen zu gewährleisten, dass die ab 01.09.2023 aus dem Maßnahmenvollzug zu Entlassenden im erforderlichen Umfang betreut und begleitet werden?
  - a. Sind legistische Maßnahmen geplant?
    - i. Wenn ja, mit welchen Ressorts gab es wann Gespräche?
- 6. Welche konkreten Maßnahmen wurden bis zum Stichtag der Anfragebeantwortung von Seiten des Bundesministeriums gesetzt, um im Zusammenwirken mit anderen öffentlichen Stellen/oder anderen öffentlichen Organisationen zu gewährleisten, dass die ab 01.09.2023 aus dem Maßnahmenvollzug zu Entlassenden im erforderlichen Umfang betreut und begleitet werden?
  - a. Welche Stellen innerhalb des Ressorts waren damit befasst?
  - b. Welche Gespräche gab es wann mit welchen Ressorts?
  - c. Welche Gespräche gab es wann mit welchen staatlichen Behörden, gesundheitlichen Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen oder anderen öffentlichen Stelle?

Es wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen vom 27. April 2023 unter der Nr. 14954/J-NR/2023 betreffend „Gesetz für Maßnahmenvollzug gefährdet Kinder, Frauen und Familien“ sowie der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag.a Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Mai 2023 unter der Nr. 15072/J-NR/2023 betreffend „Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug“ verwiesen.

Am 14. Juni 2023 wurde ein Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker und Mag. Agnes Sirkka Prammer ua. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird (3474/A) eingebracht. Demnach sollen in Fällen von Langzeitunterbringung wegen einer als Jugendlicher oder junger Erwachsener gesetzten Tathandlung Fallkonferenzen an die Stelle einer Höchstfrist treten. Überdies soll eine eigene Übergangsregelung für die von der Änderung des § 5 Z 6b JGG betroffenen Untergebrachten getroffen werden; für diese sollen bis Jahresende 2023 verpflichtend

Fallkonferenzen durchgeführt werden und eine bedingte Entlassung nach den Kriterien des § 47 StGB mit der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen u.ä. erfolgen.

Dieser Initiativantrag wurde noch durch einen Abänderungsantrag geringfügig geändert und im Justizausschuss am 28. Juni 2023 in der Fassung des Abänderungsantrages beschlossen. Der Gesetzesvorschlag wurde im Plenum des Nationalrates am 7. Juli 2023 beschlossen. In seiner Sitzung am 13. Juli 2023 er hob der Bundesrat keinen Einspruch dagegen.

Diese Bestimmungen werden (ebenfalls) am 1. September 2023 in Kraft treten und daher einzelne Bestimmungen des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 überholen. Demnach tritt § 17b JGG idF MVAG 2022 (BGBI. I 223/2022) nicht in Kraft.

Zusammengefasst werden keine unbedingten Entlassungen auf Grundlage des JGG (idF BGBI. I 223/2022) erfolgen. Über laufende und künftige bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 47 StGB entscheiden die unabhängigen Gerichte.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.